

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I. Nr. 38), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I. Nr. 38) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 08.12.2020 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

Abschnitt I: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Kanalbenutzungsgebühr
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt II. Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gebührenmaßstäbe
- § 12 Gebührensatz
- § 13 Gebührenpflichtige
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Erhebungszeitraum
- § 16 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III: Gemeinsame Vorschriften

- § 17 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Gender-Klausel
- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Wittstock – im Folgenden: Verband – plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung **jeweils eine selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie eine selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in folgenden Gebieten:**
- a) **für die Stadt Wittstock/Dosse mit den Ortsteilen:**
Babitz, Berlinchen, Biesen, Christdorf, Dossow, Dranse, Fretzdorf, Freyenstein, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Niemerlang, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow, Zootzen und die **Gemeinde Heiligengrabe** mit den Ortsteilen:
Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatzke.
 - b) **für die Gemeinde Heiligengrabe (ehemaliges EWA Gebiet) mit den Ortsteilen:**
Heiligengrabe, Maulbeerwalde und das Gewerbegebiet Heiligengrabe/Liebenthal
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der unter Abs. 1 lit. a und lit. b bezeichneten, jeweils zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

Abschnitt I: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr in Form einer Grundgebühr und einer Kanalbenutzungsgebühr für diejenigen Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermengemesseinrichtung.

- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 Buchst. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern der Verband den Wasserverbrauch anhand eines Wasserzählers nicht selbst durch seine Beauftragten ermittelt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) und c) hat die oder der Gebührenpflichtige dem Verband für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler oder Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeit-raumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers durch den Gebührenpflichtigen nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gelten Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß.
Der Verband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern sonst kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die oder der Gebührenpflichtige.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung im landwirtschaftlichen Voll- oder Nebenerwerb wird die Wassermenge, die als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt, abweichend von Abs. 6 pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr errechnet sich je Hausanschluss auf der Basis der Wasserzählergröße linear zum Dauerdurchfluss in Kubikmetern pro Stunde. Sie beträgt monatlich:

Für Anlagen nach § 1 lit. a		Für Anlagen nach § 1 lit. b	
Wasserzählergröße /Dauerdurchfluss (m³/h)	Grundgebühr/Monat nach § 1 lit. a	Wasserzählergröße /Dauerdurchfluss (m³/h)	Grundgebühr/ Monat nach § 1 lit. b (ehem. EWA Gebiet)
Q ₃ 4 (4m³/h)	7,00 €	Q ₃ 4 (4m³/h)	7,00 €
Q ₃ 10 (10m³/h)	17,50 €	Q ₃ 10 (10m³/h)	17,50 €
Q ₃ 16 (16m³/h)	28,00 €	Q ₃ 16 (16m³/h)	28,00 €
Q ₃ 25 (25m³/h)	43,75 €	Q ₃ 25 (25m³/h)	43,75 €
Q ₃ 63 (63m³/h)	110,25 €	Q ₃ 63 (63m³/h)	110,25 €
Q ₃ 100 (100m³/h)	175,00 €	Q ₃ 100 (100m³/h)	175,00 €

Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweils größten Zählers bzw. des Dauerdurchflusses.

- (2) Die Grundgebühr wird tageweise berechnet und es werden für den Zeitraum eines Jahres 365 Tage zugrunde gelegt.
Wird die Schmutzwasserentsorgung wegen Störung im Betrieb, Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr für die selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

- a) nach § 1 lit. a beträgt je Kubikmeter Abwasser 4,38 €,
- b) nach § 1 lit. b beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,84 €.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasser zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss stillgelegt oder beseitigt wird.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember Abschlagszahlungen zu leisten.
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Verband nach der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge festgesetzt.
Sofern für den vorangegangenen Erhebungszeitraum keine verbrauchten Wassermengen vorliegen, wird die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gebührenschuld geschätzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

Abschnitt II. Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

§ 10 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben gliedern sich in eine Grundgebühr, eine Entsorgungsgebühr (Mengengebühr) und eine Schlauchgebühr.
- (3) Für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden eine Entsorgungsgebühr (Mengengebühr) und eine Schlauchgebühr erhoben. Eine Grundgebühr wird nicht festgesetzt.
- (4) Für eine außerplanmäßige Entsorgung außerhalb des Tourenplanes oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird je eine Zulage zu den Gebühren nach Ziffer 1 bis 3 erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie aus privaten Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Entnahmestellen zugeführte Trinkwassermenge.

- (3) Werden Trinkwassermengen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt (Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, nachweisen und deren Absetzung beim Verband beantragen. Der Einbau, die Wechselung, der Ausbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch den Verband bzw. durch von Seiten des Verbandes autorisierte Fachfirmen zu erfolgen. Bis zum Ablauf der Eichfrist behalten die durch den Kunden eingebauten und durch den Verband genehmigten vorhandenen Zähler ihre Gültigkeit.
- (4) Der Gebührenberechnung für die Entsorgungsgebühr werden zugrunde gelegt:
- für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung laut Wasserzähler festgelegte Verbrauchsmenge.
 - für die Trinkwassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wasserzähler angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Trinkwassermenge.
 - die zur Absetzung von der Gebührenberechnung beantragte Trinkwassermenge entsprechend Abs. 3.
- (5) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder zeigt er nicht richtig bzw. überhaupt nicht an, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist ein Verbrauch des Vorjahres nicht ermittelbar, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet bzw. unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers durch den Gebührenpflichtigen nicht ermöglicht wird.
- (6) Dem Gebührenpflichtigen können der Einbau und die Wartung einer Messvorrichtung für die dem Grundstück aus eigenen oder fremden Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge auf eigene Kosten auferlegt werden.
- (7) Übersteigt die zu entsorgende Schmutzwassermenge in Folge von Fremdwassereintrag den Bezug der laut Abs. 4 Buchstabe a) bis c) durch Wasserzähler gemessenen Wassermenge, ist die am Transportfahrzeug gemessene Gesamtmenge gebührenpflichtig.
- (8) Die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (9) Die Schlauchgebühr wird nach der Länge des für die Entsorgung notwendigen Schlauches in Metern (m) berechnet.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben:
- nach § 1 lit. a beträgt je Kubikmeter 8,94 €,
 - nach § 1 lit. b beträgt je Kubikmeter 10,54 €.

- (2) Neben der Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben nach § 1 lit. a erhoben. Die Grundgebühr errechnet sich je Haushalt auf der Basis der Wasserzählergröße linear zum Dauerdurchfluss in Kubikmetern pro Stunde. Sie beträgt monatlich:

Wasserzählergröße /Dauerdurchfluss (m³/h)	Grundgebühr / Monat nach § 1 lit. a
Q ₃ 4 (4m³/h)	5,58 €
Q ₃ 10 (10m³/h)	13,95 €
Q ₃ 16 (16m³/h)	22,32 €
Q ₃ 25 (25m³/h)	34,88 €
Q ₃ 63 (63m³/h)	87,89 €
Q ₃ 100 (100m³/h)	139,50 €

- (3) Die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:
- nach § 1 lit. a beträgt je Kubikmeter 49,06 €. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
 - nach § 1 lit. b beträgt je Kubikmeter 24,23 €. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (4) Für die angelieferten Mengen Schmutzwasser aus verbandsfremden abflusslosen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in die Kläranlage Wittstock wird eine Einleitgebühr in Höhe von 2,36 € je Kubikmeter erhoben.
- (5) Die Schlauchgebühr für das Verlegen einer Saugleitung beträgt:
- bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - bei einer Schlauchlänge von bis zu 15 m 7,91 € je Entsorgung,
 - bei einer Schlauchlänge zwischen 15,01 m und 24 m 8,81 € je Entsorgung,
 - bei einer Schlauchlänge von mehr als 24 m 11,90 € je Entsorgung.
 - bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 3,27 € je Meter.
- (6) Die Zulage für eine außerplanmäßige Entsorgung beträgt:
- bei einer Entsorgung außerhalb des Tourenplanes: 9,52 € je Einsatz.
 - bei einer Entsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen: 17,85 € je Einsatz.

§ 13 Gebührenpflichtige

Der § 6 gilt in der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entsprechend.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, d. h. mit der Abfuhr der Haushaltsfäkalien bzw. des Fäkalschlammes.
- Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld steht.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig anzurechnende Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sind jeweils am 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember Abschlagszahlungen zu leisten.
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Verband nach der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge festgesetzt.
Sofern für den vorangegangenen Erhebungszeitraum keine verbrauchten Wassermengen vorliegen, wird die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gebührenschuld geschätzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.
- (6) Für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach jeder Abfuhr ein gesonderter Gebührenbescheid erstellt.

Abschnitt III: Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 19 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 18 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 18 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 18 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 21 Gender-Klausel

Soweit in dieser Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für männliche als auch für weibliche als auch für divers geschlechtliche Personen. Eine Diskriminierung soll in der Wahl der geschlechterspezifischen Formulierungen ausdrücklich nicht zum Ausdruck kommen.

§ 22 In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 10.12.2012, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2019, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wittstock/Dosse, den 09.12.2020


Gehrman
Verbandsvorsteher

